

Grundsätze für die Prüfung mobiler Durchsturzsicherungen für Bau- und Instandhaltungsarbeiten

Stand: 07.2026

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Bauwesen
Zwengenberger Straße 68
42781 Haan

Wir prüfen für Sie. Mit Sicherheit.

GS-BAU-17

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Allgemeines	4
2.1	Anwendungsbereich	4
2.2	Prüfgrundlagen	4
2.3	Gültigkeit	4
3	Begriffsbestimmungen	5
3.1	Bauteile	5
3.2	Nicht durchsturzsichere Bauteile	5
3.3	Mobile Durchsturzsicherung	5
4	Hinweise zur Ausbildung des Systems	5
5	Prüfanforderungen	7
5.1	Nachweis der Sicherheit gegen Verschieben	7
5.2	Nachweis der Stoßsicherheit und der Resttragfähigkeit	7
5.2.1	Prüfkörper	7
5.2.2	Versuchsaufbau	8
5.2.3	Anzahl der zu prüfenden Muster	8
5.2.4	Auftreffstelle	8
5.2.5	Fallhöhe	9
5.2.6	Versuchsdurchführung	9
6	Nachweis der Resttragfähigkeit	10
6.1	Versuchsauswertung	10
6.2	Kennzeichnung der Produkte	11
6.3	Aufbau- und Verwendungsanleitung	11
7	Art, Umfang und Ablauf der Prüfung	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Arten von Prüfungen	12
7.3	Prüfumfang	12
7.4	Ablauf der Prüfung	13
7.5	Nachreichungen	13
8	Dokumentation	14
8.1	Dokumentation während der Prüfung	14
8.2	Prüfbericht	14
Anhang (informativ)		15
A.1	Konstruktive Hinweise zu Sicherungen bei Lichtbändern	15

1 Vorbemerkung

Dieser Prüfgrundsatz enthält Grundsätze für die Prüfung von mobilen Systemen auf Durchsturzsicherheit. Sie dienen der Bewertung von sicherheitstechnischen Anforderungen durch die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen (PZ BAU).

Den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und dem technischen Fortschritt folgend, werden die Grundsätze regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. ergänzt. Verbindlich ist stets die neueste Ausgabe.

Die Grundsätze für die Prüfung sind für die Anwendung mit einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens der PZ BAU bestimmt. Jedwede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der PZ BAU.

Die Grundsätze für die Prüfung gelten in Verbindung mit:

- der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung, Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen (DGUV Grundsatz 300-003), in der gültigen Fassung,
- dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm (falls zutreffend) und
- ggf. den Festlegungen der Zertifizierungsstelle.

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung auf die Prüfung von mobilen Systemen, die bei der Ausführung von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten gegen Durchsturz sichern.

Der Aufprall mehrerer Personen und zusätzliche Belastungen, die bei Rettungsmaßnahmen auftreten, sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Diese Grundsätze finden keine Anwendung auf:

- Durchsturzsicherungen, die im öffentlich zugänglichen Verkehrsbereich angeordnet sind
- Bauteile, die dauerhaft gegen Durchsturz sichern / durchsturzsicher sind (hier ist der GS-BAU-18 anzuwenden)
- Schutznetze / Arbeitsplattformnetze (DIN EN 1263-1, -2),
- Umwehrungen, die gegen Absturz schützen sollen und einen entsprechenden Nachweis dafür erbracht haben (z. B. Temporärer Seitenschutz nach DIN EN 13374, Geländer)
- Schutz von Personen vor herabfallenden Gegenständen.

2.2 Prüfgrundlagen

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der im GS-BAU-17 festgelegten Anforderungen. Der sicherheitstechnischen Prüfung liegen insbesondere die folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

Nationale Gesetze

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV)

Darüber hinaus können weitere Normen der Prüfung zugrunde gelegt werden; hierfür ist eine separate Vereinbarung erforderlich.

2.3 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz ist ab **01.07.2026** gültig.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Grundsätze werden folgende Begriffe bestimmt.

3.1 Bauteile

Bauteile sind Bestandteil einer baulichen Anlage und werden in diese auf Dauer eingebaut. Sie können auch aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzt werden.

3.2 Nicht durchsturzsichere Bauteile

Bauteile, die für ein Betreten nicht vorgesehen sind, jedoch in der Nähe von Flächen liegen, welche für Instandhaltungsmaßnahmen betreten werden können und durch die eine Person, die auf diese Bauteile fällt, durchstürzen kann.

3.3 Mobile Durchsturzsischerung

Eine Durchsturzsischerung im Sinne dieses Prüfgrundsatzes ist eine Einrichtung, die das Durchbrechen einer stürzenden Person durch eine Fläche verhindert oder eine Person nach Durchbrechen einer Fläche oder nach Fall in eine Öffnung auffängt. Sie kann oberhalb oder unterhalb der nicht durchsturzsischeren Fläche oder in der Öffnung (z. B. Aufsetzkranz oder Dachöffnung) montiert sein.

Mobile Durchsturzsischerungen müssen während der gesamten Dauer der Arbeiten wirksam sein, jedoch nach den Arbeiten demontiert bzw. entfernt werden können und wiederverwendbar ausgeführt sein.

Erläuterung:

Bei der Prüfung von Durchsturzsischerungen wird von einer Person ausgegangen, deren Standplatz sich horizontal neben und vertikal in gleicher Höhe (Abb. 2) (bzw. maximal 0,50 m oberhalb (Abb. 3)) oder unterhalb der Durchsturzsischerung (Abb. 1) befindet. Ein erhöhter Standplatz ist nicht Gegenstand der Prüfung (Abb. 4 und Abb. 5).

4 Hinweise zur Ausbildung des Systems

Durchsturzsischerungen sollten möglichst oberhalb oder auf Höhe des Stand-/Arbeitsplatzes von Personen eingebaut werden. Ist dies bautechnisch nicht möglich, dürfen Durchsturzsischerungen max. 0,50 m unterhalb des Stand-/Arbeitsplatzes von Personen eingebaut werden.

Sofern eine Betretbarkeit durch geeignete Maßnahmen (z. B. Laufsteg, lastverteilende Vorrichtungen) hergestellt wird, ist dies durch den Hersteller zu beschreiben und nachzuweisen. Ergibt sich ein erhöhter Stand-/Arbeitsplatz von Personen, ist dieser zu beurteilen und ggf. sind die Fallhöhen bei der Versuchsdurchführung anzupassen.

Durchsturzsischerungen sind als „nicht betretbar“ zu Kennzeichen.

Sofern die Durchsturzsischerung nicht baulich vor unbeabsichtigtem Betreten gesichert ist (z.B. Abb. 2 und Abb. 3), muss sich die Durchsturzsischerung optisch vom begehbaren Bereich abgrenzen (ggf. Kennzeichnen der Durchsturzsischerung als Gefahrenbereich z.B. durch schwarz gelbe Markierung).

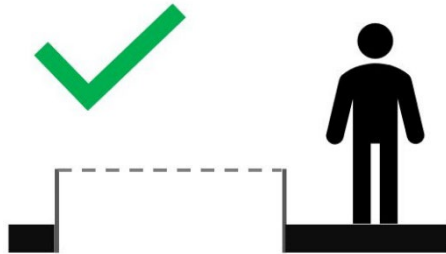


Abb. 1: Sicherung oberhalb des Standplatzes



Abb. 2: Sicherung auf Höhe des Standplatzes

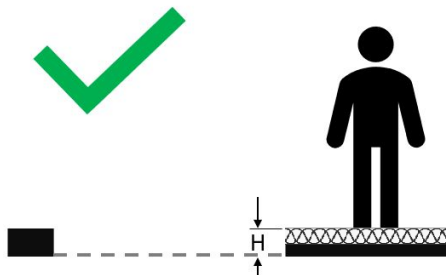


Abb. 3: Sicherung max. 50 cm (H) unter Standfläche

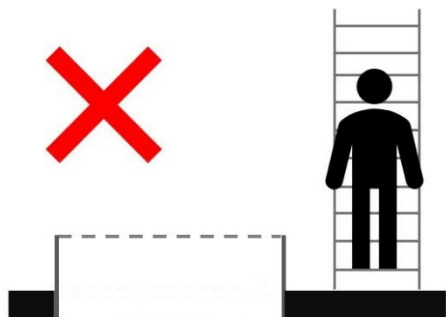


Abb. 4: Ein erhöhter Standplatz, z. B. durch Leiter oder Tritt, ist nicht Bestandteil der Prüfung nach diesen Grundsätzen

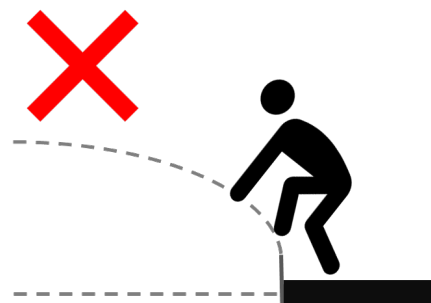


Abb. 5: Betreten ist nicht Bestandteil der Prüfung nach diesen Grundsätzen

5 Prüfanforderungen

Als Prüfanforderungen sind basierend auf den unter Punkt 2.2 genannten Prüfgrundlagen die Prüfkriterien definiert und in der folgenden Prüfliste der Prüf- und Zertifizierungsstelle dokumentiert:

- 1.2 Durchsturzsicher - mobil

Die Prüflisten sind interne Dokumente der Prüf- und Zertifizierungsstelle und werden in einer anwendungsspezifischen Datenbank gepflegt.

Falls es für das Produkt erforderlich ist, sind weitere Prüfanforderungen zu definieren. Die Auslegung einer technischen Spezifikation kann zum Beispiel aus einer Norm konkretisiert werden.

5.1 Nachweis der Sicherheit gegen Verschieben

Durchsturzsicherungen sind ausreichend gegen Verschieben zu sichern. Hierbei sind formschlüssige oder kraftschlüssige Sicherungen zu bevorzugen.

Die Sicherung muss, in allen möglichen Einbauzuständen und Witterungseinflüssen, bei einer einzelnen Lasteinwirkung von mindestens 300 N in horizontaler Richtung, aufgebracht an jeglicher Stelle, wirksam bleiben. Hierzu sind ggf. Zugversuche an verschiedenen Stellen erforderlich.

Sofern die Durchsturzsicherung dafür vorgesehen ist im Arbeitsprozess verschoben zu werden, darf der Gefahrenbereich von 2 Meter zur verschiebbaren Durchsturzsicherungen nur von unterwiesenen Personen betreten werden, die unmittelbar im Arbeitsprozess involviert sind. Weitere Arbeiten im Gefahrenbereich sind nicht zulässig. Der Nachweis der Sicherheit gegen Verschieben erfolgt in diesem Fall unter Aufbringen einer Zusatzmasse von maximal 25 kg auf einer Auflagefläche von 20 cm x 20 cm und einer horizontalen Lasteinwirkung von mindestens 200 N im Auflagerbereich der Zusatzlast. Die Lasteinwirkung mit Zusatzlast erfolgt an ungünstigster Stelle, hierzu sind ggf. Zugversuche an verschiedenen Stellen erforderlich.

5.2 Nachweis der Stoßsicherheit und der Resttragfähigkeit

Die ausreichende Stoßsicherheit und die Resttragfähigkeit sind durch Versuche gemäß diesem Prüfgrundsatz zu belegen.

5.2.1 Prüfkörper

Zur Simulation des stürzenden menschlichen Körpers ist folgender Prüfkörper zu verwenden:

Ein Sack aus grobem Leinen, der einen Sack gleicher Größe aus dünnem Polyethylen enthält; dieser Sack ist mit gehärteten Vollglaskugeln mit einem jeweiligen Durchmesser von 3 ($\pm 0,5$) mm gefüllt, wobei die Masse M der Säcke und der Kugeln zusammen 50 ($\pm 0,5$) kg betragen muss. Die Form des Sackes ist in Abbildung 6 dargestellt (in Anlehnung an DIN EN 596:1995).

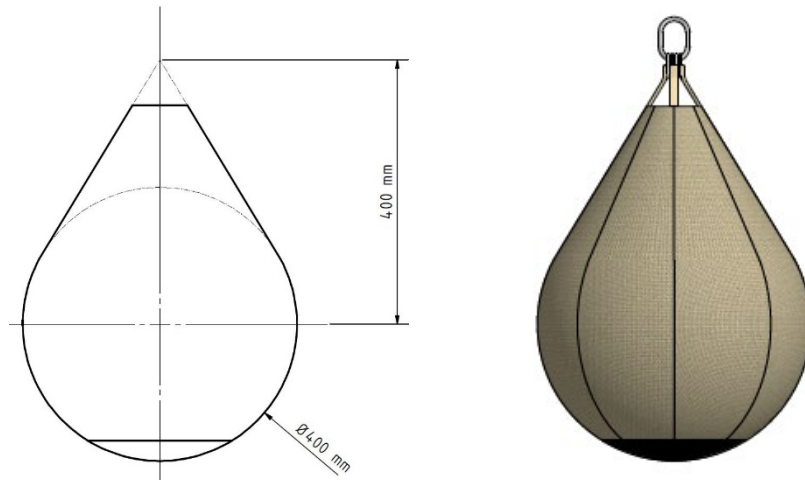


Abb. 6: Schematische Darstellung des Prüfkörpers

Die Seitenwand des sphärokonischen Körpers wird aus 8 zusammengefügten Streifen aus groben Leinen (ca. 600 g/m²) hergestellt.

Der Boden des Sackes wird durch ein eingenähtes rundes Lederstück mit einem Durchmesser von 120 mm verstärkt.

Das obere Ende des Sackes ist leicht abgestumpft, um eine Öffnung mit einem Durchmesser von 80 mm zu erhalten. Diese Öffnung wird durch ein eingenähtes Lederband verstärkt, an dem 4 Ringe in gleichem Abstand voneinander befestigt sind, die von einem Hängerring zusammengehalten werden.

5.2.2 Versuchsaufbau

Der Versuchsaufbau muss die Verhältnisse der zur Ausführung kommenden Konstruktion hinsichtlich Materials, Abmessungen, Befestigung und Stützkonstruktion ausreichend genau wiedergeben. Es sind die jeweils ungünstigsten Ausführungsvarianten zu prüfen.

5.2.3 Anzahl der zu prüfenden Muster

Die Anzahl der zu prüfenden Versuchsaufbauten wird abhängig von den unterschiedlichen Einbauzuständen und dem verwendeten Material von der Prüf- und Zertifizierungsstelle festgelegt. Im Allgemeinen sind zwei Versuche je Versuchsaufbau erforderlich.

Falls der Schädigungsgrad der Konstruktion nach der ersten Versuchsdurchführung eine sinnvolle Weiterführung der Versuche zulässt, dürfen die Prüfungen an den vorgeschädigten Prüfmuster fortgesetzt werden.

5.2.4 Auftreffstelle

Als Auftreffstelle ist die Stelle des Prüfmusters zu wählen, bei deren dynamischer Beanspruchung die größte Wahrscheinlichkeit eines Versagens besteht.

Auftreffstellen sind in der Regel die Stützweiten-Mitten, Eckbereiche und die Auflagerbereiche.

Es sind alle Auftreffstellen im möglichen Gefahrenbereich zu betrachten (z. B. Stirnseiten bei Lichtbändern, RWA-Anlagen nach Wartungskonzept des Herstellers).

5.2.5 Fallhöhe

Die Fallhöhe für den vertikalen Stoß (5.7.1) ist der vertikale Abstand zwischen der Auftreffstelle und dem niedrigsten Punkt des darüber hängenden Prüfkörpers (5.2). Sie beträgt mindestens 1,20 m (entspricht ca. 600 Joule). Dies entspricht einer Aufprallenergie, die größer ist als die von einer aus dem Stand umfallenden Person freigesetzte Energie, siehe DIN EN 15057:2006-09. Für Durchsturzsicherungen, die unterhalb des Standplatzes eingebaut werden, ist die Fallhöhe $1,20\text{ m} + H \cdot 1,5$ (siehe Abbildung 3).

Bei Durchsturzsicherungen, die im eingebauten Zustand eine Neigung von $\geq 60^\circ$ aufweisen, kann die Fallhöhe auf 0,90 m (~450 Joule) abgemindert werden. Dabei ist beim Versuchsaufbau das System horizontal auszurichten. Ist dies nicht möglich, muss ein horizontaler Stoß (5.7.2) mit einer Fallhöhe von mindestens 0,90 m (~450 Joule) durchgeführt werden (siehe Abb. 7: Fallhöhe A).

Bei allen Fallversuchen muss eine verzögerungsfreie Auslöseeinrichtung verwendet werden.

Es ist zu gewährleisten, dass unter dem Prüfmuster ausreichend Abstand zu unterstützenden/auffangenden Einrichtungen vorhanden ist.

5.2.6 Versuchsdurchführung

5.2.6.1 Vertikaler Stoß

Der Prüfkörper ist entsprechend der erforderlichen Fallhöhe oberhalb der Auftreffstelle aufzuhängen und anschließend ohne Anfangsgeschwindigkeit fallen zu lassen.

5.2.6.2 Horizontaler Stoß

Die Aufhängung des Prüfkörpers erfolgt senkrecht zur Auftreffstelle zum System und berührt diese minimal, wie in Abb. 7 dargestellt. Der Sack ist nun so weit von der Auftreffstelle weg zu ziehen, bis er die Fallhöhe A erreicht. Von dieser Fallhöhe aus ist der Sack auszuklinken.

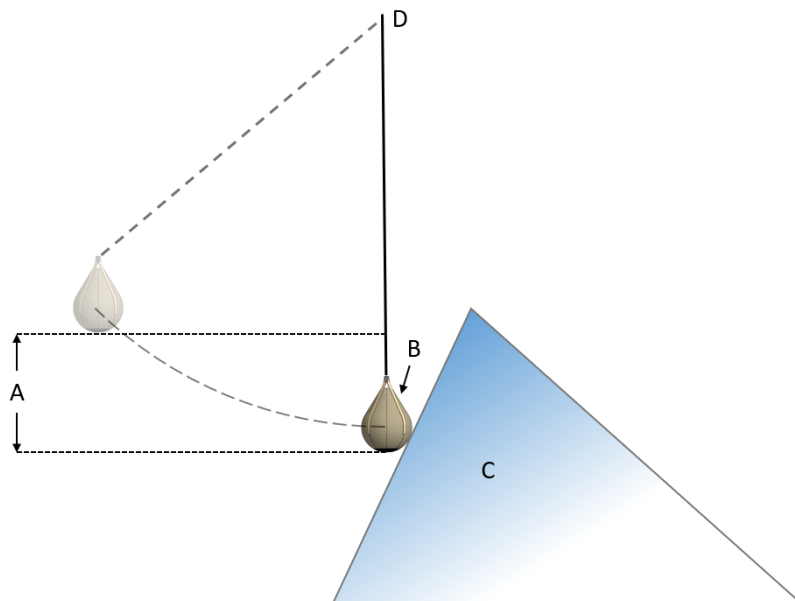


Abb. 7: Schematischer Aufbau des horizontalen Stoßes

- A - Fallhöhe
- B - Prüfkörper
- C - zu prüfendes System
- D - Aufhängepunkt des Prüfkörpers

6 Nachweis der Resttragfähigkeit

Nach dem Abwurf ist der Prüfkörper unverzüglich durch Auflegen zusätzlicher Gewichte, mit einem Gesamtgewicht von mind. 50 kg, zu beschweren.

Ist dies nicht möglich, so ist der Prüfkörper durch ein Gewicht von mind. 100 kg auf einer Auflagefläche von max. 20 cm x 20 cm an der Auftreffstelle (hängend oder stehend) zu ersetzen.

In beiden Fällen muss die Last mindestens 15 Minuten durch die Durchsturzsischerung gehalten werden.

Auf einen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Grundfläche der zu sichernden Fläche $< 0,25 \text{ m}^2$ beträgt oder durch die Formgebung oder Neigung der Durchsturzsischerung ein Liegenbleiben der stürzenden Person ausgeschlossen ist.

6.1 Versuchsauswertung

Ein mobiles System gilt als „durchsturzsischer“ im Sinne dieses Prüfgrundsatzes, wenn es bei allen durchgeführten Prüfungen nicht verschoben (5.1) sowie vom Prüfkörper nicht durchschlagen wird (5.2.6.1/5.2.6.2) und trotz ggf. auftretender Beschädigungen der Nachweis der Resttragfähigkeit entsprechend 5.7.3 geführt wurde.

Dabei dürfen (die entstandenen) Öffnungen oder Beschädigungen auch unter Einwirkung des Gesamtgewichts (mind. 100 kg) nicht so groß werden, dass eine Prüfkugel mit einem Durchmesser von maximal 30 cm hindurchgeführt werden kann (siehe Abb. 8 bis Abb. 11).

Zur Durchführung des Nachweises kann es notwendig sein, das Gesamtgewicht hängend an der Auftreffstelle (siehe 5.7.3) anzubringen.

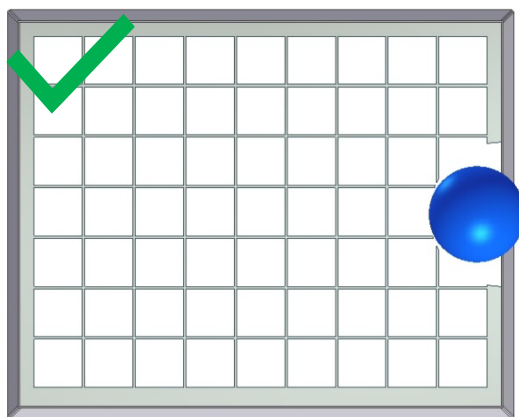


Abb. 8: Schematische Darstellung eines Gitters, Prüfung der entstandenen Öffnung mit Prüfkugel

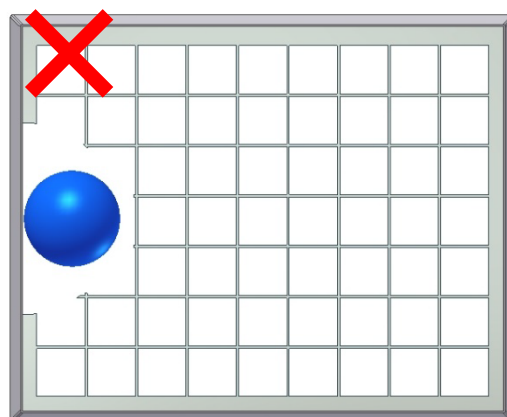


Abb. 9: Schematische Darstellung eines Gitters, Prüfkugel kann durchgeführt werden

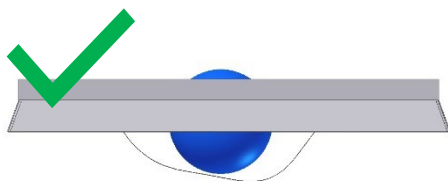


Abb. 10: Seitliche Darstellung eines Gitters, Prüfung der entstandenen Öffnung mit Prüfkugel

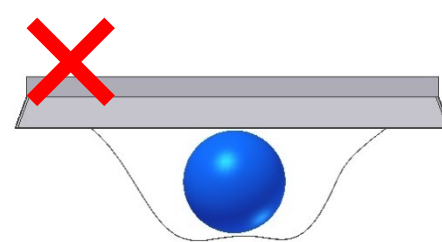


Abb. 11: Seitliche Darstellung eines Gitters, Prüfkugel kann durchgeführt werden I

6.2 Kennzeichnung der Produkte

Die Produkte sind mit den folgenden Informationen erkennbar, dauerhaft und leserlich zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung/Typ
- Prüfgrundsatz und Ausgabedatum (GS-BAU-17:2026-07)

Größe, Art und Befestigung der Kennzeichnung werden nicht vorgegeben.

Abweichende Kennzeichnung des Herstellers, Produktbezeichnung/Typ, die die Rückverfolgbarkeit der Durchsturzsicherung gewährleistet, ist nur in Abstimmung mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle zulässig

6.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung

Prüfkriterium ist das Vorliegen einer Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV), die den sicheren Aufbau, die bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Demontage beschreibt.

Zu den wesentlichen Anweisungen im Handbuch/der Aufbau- und Verwendungsanleitung gehören z.B.:

- Angaben zu dem Anwendungsbereich, für die die Durchsturzsicherung unter Beachtung der zutreffenden nationalen Vorschriften geeignet ist sowie zu allen Beschränkungen,
- Angaben zu Einsatzbeschränkungen unter Bezug auf Wind, Eis und Schnee sowie rutschigen Untergrund,
- Angabe, dass die Anbringung zusätzlicher Komponenten (z. B. Schutznetze, Werbebanner), oder Aufbringen von zusätzlichen Lasten (z.B. Arbeitsmittel, Jacken) nicht gestattet ist;
- eine Liste aller Einzelkomponenten und Werkzeuge sowie eine Beschreibung, durch die eine Zuordnung zum System möglich ist, z. B. eine Zeichnung,
- Konfigurationspläne in Verbindung mit ihren Abmessungen, z. B. Abstände zwischen Haltern/Auflagern, Positionen der einzelnen Komponenten,
- Anforderungen an den Untergrund/der Konstruktion (ggf. Belastungen auf das tragende Bauwerk);
- Anweisungen zur sicheren Reihenfolge der Montage;
- Anweisungen für den sicheren Abbau und zur sicheren Handhabung der Komponenten;
- Aussonderungskriterien für abgenutzte oder beschädigte Komponenten;
- vom Hersteller als geeignet empfohlene Anweisungen für Transport, Lagerung, Instandhaltung oder Reparatur;
- Informationen über die vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendungen und die hierdurch entstehenden Risiken;
- Hinweis, dass nach einer Belastung des Systems (z.B. Sturz einer Person, Fall eines Gegenstandes gegen oder in das System sowie dessen Zubehörteile, Sturm), die Durchsturzsicherung nur dann weiterhin verwendet werden darf, wenn sie durch eine fachkundige Person überprüft wurde,
- Hinweise zu Pflege und Wartung: Durchsturzsicherungen (Gesamtsystem) müssen regelmäßig sowie nach einem Belastungsereignis auf Beschädigungen überprüft werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

7 Art, Umfang und Ablauf der Prüfung

7.1 Allgemeines

Die Prüfung erfolgt an Baumustern. Die Auswahl erfolgt entsprechend den Vorgaben der Prüf- und Zertifizierungsstelle.

Die Prüfung findet im Regelfall beim Hersteller vor Ort statt. Es können auch alternative Standorte für Prüfungen vereinbart werden.

Die Arbeitssprache bei einer Prüfung ist deutsch. Weitere Sprachen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich und bedürfen bei Erfordernis der Einbeziehung von Übersetzungspersonal.

7.2 Arten von Prüfungen

Erstprüfung

Erstmalige Prüfung eines Produktes.

Differenzprüfung

Werden bei einem bereits geprüften Produkt einzelne Baugruppen modifiziert, werden insbesondere die technischen Änderungen im Vergleich zur Erstprüfung bewertet.

Der Prüfumfang richtet sich hierbei nach der/den Änderung/en am Produkt.

Verlängerungsprüfung

Wurde das Produkt bereits einmal geprüft, kann auf Antrag zur Verlängerung der Zertifizierung eine Verlängerungsprüfung erfolgen.

In Abhängigkeit von Änderungen am Produkt bzw. der Produktion und Änderung der Prüfgrundlage wird der Prüfumfang bestimmt.

Wiederholungsprüfung

Sollte eine Prüfung ohne ausreichendes Prüfergebnis abgebrochen werden müssen, ist ein Termin zur Wiederholung der Prüfung anzusetzen.

Nachprüfung

Die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist im Rahmen einer Nachprüfung bei zuvor festgestellten kritischen Abweichungen erforderlich oder wenn die Erstprüfung an einem serienfernen Produkt (z. B. Prototyp) durchgeführt wurde.

7.3 Prüfumfang

Der Prüfumfang ist abhängig von den Vorgaben der Prüfgrundlagen, dem Prüfauftrag bzw. den Vorgaben der Zertifizierungsstelle. In der Regel beinhalten die Prüfungen folgende Methoden bzw. Inhalte:

Sichtprüfung

Eine Sichtprüfung ist die Inaugenscheinnahme des Produktes auf Vollständigkeit und Zustand ohne Hilfsmittel.

Messung

Eine Messung ist z. B. die Aufnahme von Ist-Maßen der Bauteile von Zugängen, Ist-Abständen von Stellteilen oder die Überprüfung auf bestimmte Eigenschaften.

Beurteilung Herstellernachweis

Ein zur Prüfung geforderter Herstellernachweis (z. B. Zeichnung, Berechnung) wird auf Sinnhaftigkeit und Richtigkeit geprüft (z. B. Verifizierung und/oder Plausibilitätsprüfung).

7.4 Ablauf der Prüfung

Der Ablauf einer Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle und orientiert sich im Regelfall an folgenden Schritten der Auftragsabwicklung:

- Interne Übernahme der Vorgangsdokumentation durch das zuständige Prüfpersonal
- Organisatorische Vorbereitung und Abstimmung des Prüftermins
- Bewertung der bereits vorliegenden technischen Dokumentation
- Auswahl des Baumusters bzw. Probennahme
- Prüfung des Produktes vor Ort
- Bewertung ggf. erforderlicher weiterer Nachweise des Herstellers oder von Drittstellen
- Versuchsbericht, Prüfbericht mit Prüfergebnis sowie vermerkten Feststellungen
- Interne Übergabe der Vorgangsdokumentation an die Zertifizierungsstelle (Abschluss der Prüfung)

Zusätzlich können vorgangsbezogen weitere Tätigkeiten erfolgen bzw. zwischen den Vertragspartnern definiert sein. Weitere Tätigkeiten können in Abhängigkeit vom Zertifizierungsverfahren notwendig werden, z. B. die Bewertung von zur Nachreichung angeforderten Nachweisen.

7.5 Nachreichungen

Eine erforderliche Nachreichung (z. B. Nachweis für das Abstellen einer festgestellten Abweichung) wird im Prüfbericht benannt und ist vom Auftraggeber einzureichen. Die weitere Bearbeitung der Nachreichung ist abhängig vom Zertifizierungsverfahren.

8 Dokumentation

8.1 Dokumentation während der Prüfung

Relevante Feststellungen während der Prüfung des Produkts vor Ort werden vom Prüfpersonal dokumentiert.

8.2 Prüfbericht

Nach durchgeführter Prüfung erstellt das Prüfpersonal einen Prüfbericht gemäß den Vorgaben der EN ISO/IEC 17025. Der Prüfbericht wird dem Auftraggeber übermittelt.

Der Prüfbericht umfasst.

- Angaben zum Ort, Zeitpunkt und anwesenden Personen
- Beschreibung des Baumusters (Zeichnungen, ggf. Gebrauchs- und Montageanleitung, Wartungsanleitung)
- Versuchsablauf
- Ergebnis der Prüfung (Zusammenfassung)

Lösen sich bei den Versuchen Bruchstücke aus dem System, die darunter liegende Bereiche gefährden können, so ist dies im Prüfbericht zu vermerken.

Anhang (informativ)

A.1 Konstruktive Hinweise zu Sicherungen bei Lichtbändern

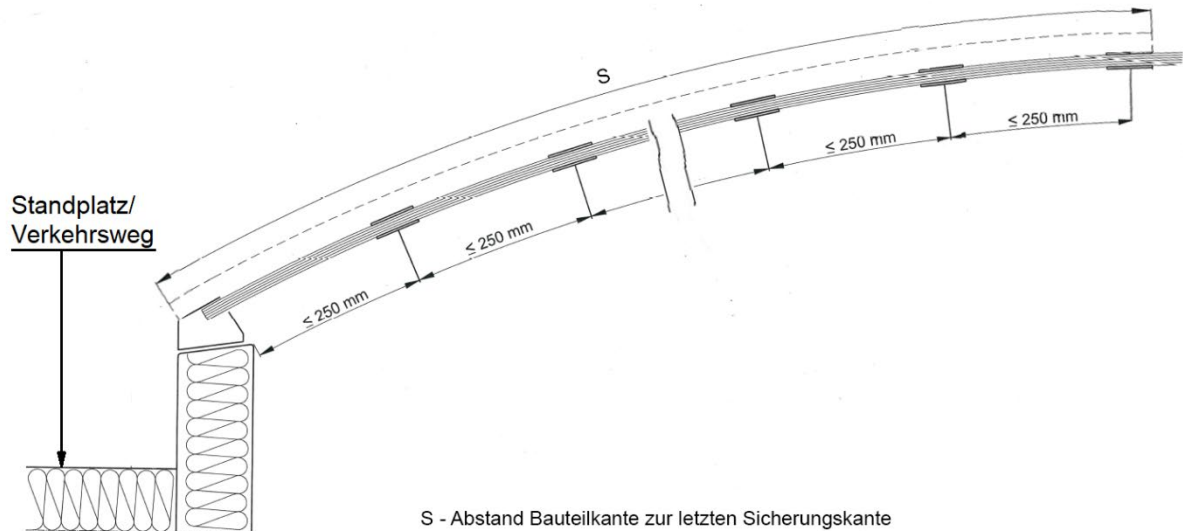


Abb. A1.1: Beispielhafte Skizze zur Verdeutlichung der Sicherungslänge bei Lichtbändern

Der Abstand der letzten Sicherungskante von der Bauteilkante ist entsprechend der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. (Gemäß ASR A2.1 liegen Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz.)